

Leitlinien für das kirchliche Begräbnis im Dekanat Innsbruck

Stand vom 16.05.2013

Was heißt röm.-kath. Begräbnis?

Die grundlegenden Texte dafür sind:

- Rahmenordnung der Diözese, aktuell wird manches eingearbeitet
- Manuale in der Fassung 2012, insbesondere die „Pastorale Einführung ins Manuale“
- Richtlinien der österreichischen Bischofskonferenz zu Begräbnisfeiern von Ausgetretenen

Welche Pfarre ist wofür zuständig?

Zuständig für das Begräbnis ist die Wohnpfarre des Verstorbenen, es ist die Pflicht der Wohnpfarre.

Bewohnern von Altenheimen gilt als Wohnpfarre die Pfarre des letzten Wohnsitzes vor dem Einzug ins Heim.

Ein Begräbnis kann nicht an der Wohnpfarre vorbei durchgeführt werden, zumindest die Information muss sehr rasch an die Wohnpfarre erteilt werden.

Wenn man als „Pfarrfremde/r“ ein Begräbnis durchführt, ist Kontakt mit der Wohnpfarre aufzunehmen.

Bei persönlicher Verhinderung ist es die Aufgabe der Wohnpfarre, eine Aushilfe zu suchen.

Versenkung des Sarges

Die Versenkung des Sarges gehört klar zum röm.-kath. Begräbnis.

Dies soll Thema werden im Trauergespräch. Wenn Angehörige Probleme damit haben, wird erwartet, dass der Bestatter an die Pfarre verweist.

Diese Frage muss besprochen werden mit Bestattern und den Friedhofsverwaltern.

Urnenbestattung außerhalb der Begräbnisfeier

Grundsätzlich soll es ein Requiem/eine Begräbnisfeier geben mit dem Sarg in der Kirche, vor der Einäscherung.

Beim Requiem ist der/die Begräbnisleiter/in dabei. Wenn er/sie Zeit hat, ist das Dabeisein auch bei der Urnenbeisetzung wünschenswert, auch wenn dies zeitlich versetzt an verschiedenen Tagen stattfindet.

In der anderen Form wird das Requiem/die Begräbnisfeier gefeiert mit der Urne, die unmittelbar anschließend beigesetzt wird.

Sarg/Urne in der Kirche

Es ist für uns ein hoher Wert, der Sarg sollte in der Kirche dabei sein.

Der Sarg wird als erstes aus der Kirche gebracht, praktisch gesehen direkt ins Auto; Treffpunkt wieder in der Trauerhalle, sofern die Bestattung unmittelbar anschließend stattfindet.

Beim Requiem nach der Kremierung ist vorgesehen, dass die Urne in der Kirche ist, sofern anschließend die Bestattung stattfindet.

Begräbnis von Ausgetretenen

Das ist neu geregelt durch die Richtlinien der Bischofskonferenz, die aktuell in die Rahmenordnung der Diözese eingearbeitet werden.

Begräbnisse „in Stille“

Das widerspricht an und für sich dem röm.-kath. Verständnis eines Begräbnisses.

Beim Trauergespräch sollte man dahingehend einwirken, dass jeder der möchte sich auch verabschieden kann. Realistisch gesehen wird der Wunsch der Angehörigen aber respektiert.

Messe – Wortgottesdienst

Beide Formen sind möglich und werden praktiziert

Wortgottesfeiern mit Kommunion

Die Sonntagswortgottesfeier ist in unserer Diözese mit Kommunion möglich, aber das ist nicht ohne weiteres übertragbar auf Werktagsgottesdienste und damit auch nicht auf Begräbnisse.

Begräbnisse im Altenwohnheim

Zuständig ist normalerweise der Heimatpfarrer, dort sollen auch die Gottesdienste sein. Der Heimatpfarrer darf nicht übergangen werden. Auf Anfrage kann auch ein Gottesdienst im Heim gefeiert werden, der Ortspfarrer muss aber informiert werden.

Ausgearbeitet von der „Arbeitsgruppe Begräbnispastoral“ im Auftrag von Dekanatskonferenz und –rat, Jänner bis April 2013.

Diskutiert und weiterentwickelt in den Sitzungen der Regionalkonferenz Süd, Ost, West, Feber-April 2013.
Beschlossen in der Sitzung von Dekanatskonferenz und –rat am 16.05.2013.